

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 69 (1950)

Heft: 6

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen

Bernecker, Erich: Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart. Mainz o.D. (Kirchheim & Co.). 231 S. geb.

Afin d'orienter ses étudiants sur les diverses carrières que leur ouvre la Faculté de droit, l'Université de Mayence a organisé une série de conférences qui furent données pendant l'hiver 1946/1947 sous ce titre général: «Les professions juridiques dans le passé et le présent». Le texte, qui vient de paraître, est présenté par le professeur Erich Bernecker. Outre ce dernier, les auteurs sont MM. Hubert Armbruster, Adalbert Erler, Hellmut Georg Isele, Erich Molitor, Walter Schätzler, Thomas Würtenberger, tous professeurs à la dite Université.

En tête est placé «le législateur», plus spécialement le juriste chargé d'élaborer un projet de loi ou de code, sous le double empire de l'idée de justice et du réalisme social. Puis viennent les professions que l'on peut dire classiques: le jurisconsulte (aujourd'hui professeur de droit), le juge, le procureur général, l'avocat, le notaire. D'autres vocations sont sans doute aussi des antécédents lointains, mais n'ont pris leur figure actuelle qu'à une époque assez récente: ce sont le juriste-fonctionnaire administratif et le diplomate. Enfin le XX^e siècle a imparti au juriste une fonction nouvelle: celle du juriste-économiste (Wirtschaftsjurist); dans cette catégorie aux contours assez mouvants, on trouve d'abord les administrateurs des grandes entreprises (Syndizi), le secrétaires généraux ou conseillers juridiques des grandes associations économiques, — personnages de droit privé que l'on rencontre un peu partout dans une économie plus ou moins libérale, — puis des spécialistes, plus caractéristiques de l'Allemagne actuelle, insérés dans le droit public: le contrôleur officiel des sociétés anonymes (Wirtschaftsprüfer) et l'administrateur des biens sequestrés (Treuhänder).

Les différents types qui défilent dans cet ouvrage ne nous sont pas décrits sous forme de portraits littéraires. Plus sobrement, ce sont des exposés documentés et clairs qui déroulent d'abord le film historique de la profession, puis précisent son rôle dans la vie moderne, enfin mettent en relief les qualités intellectuelles et morales qu'elle exige, insistant avec bonheur sur l'éthique professionnelle.

L'esprit général de ces conférences ne peut qu'attirer notre sympathie. Hommage y est rendu aux principes du droit naturel. Les errements du national-socialisme y sont nettement répudiés pour en revenir à une saine conception de l'homme libre mais respectueux de la morale. Les étudiants qui les ont écoutées ont ainsi pu prendre conscience du sérieux avec lequel il convient d'aborder ces carrières. La note humoristique, qui contraste assez curieusement avec cette gravité, n'apparaît que dans les pittoresques illustrations empruntées à Daumier, où les gens de justice sont dessinés en traits impayables sous leur aspect finement caricatural.

Prof. Claude Du Pasquier, Genève-Neuchâtel

Festschrift für Julius von Gierke. Zu seinem goldenen Doktorjubiläum am 25. Oktober 1948 dargebracht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Göttingen. Mit einem Titelbild. Berlin 1950 (Walter de Gruyter & Co.). 367 S. DM 24.—.

Die vorliegende Festschrift war Julius von Gierke als Ehrengabe seiner Göttinger Fakultätskollegen zu seinem goldenen Doktorjubiläum am 25. Oktober 1948 zgedacht; leidiger Umstände wegen konnte sie aber erst an die zwei Jahre später im Drucke erscheinen. Das stattliche Buch ist einem Gelehrten gewidmet, der sich durch eine jahrzehntelange Forschungs- und Lehrtätigkeit in hervorragender Weise ausgezeichnet hat und auch in der Schweiz hohes Ansehen genießt. Zahlreiche, teilweise umfängliche und in mehreren Auflagen herausgegebene Werke, insbesondere aus dem Gebiete des Handels-, Schiffahrts-, Versicherungs- und Sachenrechts, legen eindrückliches Zeugnis ab von einem rastlosen, fruchtbaren Schaffen im Dienste der Wissenschaft. Julius von Gierke hat sich namentlich auch durch die langjährige Redaktion und Herausgabe der Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, die im Gefolge des zweiten Weltkrieges allerdings während einiger Jahre ihr Erscheinen einstellen mußte, große Verdienste erworben. Die Ehrung, die Julius von Gierke heute entgegennehmen darf, ist ihm um so eher zu gönnen, als er, wie so mancher Schicksalsgenosse seiner Zeit, von schmerzlichen Enttäuschungen und bitteren Erlebnissen nicht verschont blieb.

An der Spitze des Werkes, das mit einem Bilde und dem Namenszuge des Jubilaren geschmückt ist, steht ein Geleitwort von Dekan Eberhard Schmidt, das der Dankbarkeit der Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gegenüber Julius von Gierke, der trotz seiner Emeritierung noch immer im akademischen Lehramte steht, in warmen Worten Ausdruck gibt.

Den Abschluß des Buches bildet ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Jubilaren. Dazwischen finden sich dreizehn teilweise recht umfangreiche Abhandlungen aus den engeren Fachgebieten der Mitarbeiter. Der Rahmen der vorliegenden Anzeige verwehrt es, im einzelnen auf den Inhalt der beachtenswerten Beiträge einzugehen. Ihre Erwähnung muß genügen.

Günther Beitzke: Probleme des Kontokorrents; Paul Bockelmann: Strafe und Erziehung; Walter Bogs: Zur Entwicklung der Rechtsform des Tarifvertrages; Erich Egner: Das Schicksal der Volkswirtschaft; Wilhelm Felgentraeger: Hypothek und Grundschuld; Gerhard Leibholz: Die Organisation der «Vereinten Nationen» und die Strukturprinzipien des modernen Völkerrechts; Ludwig Raiser: Wirtschaftsverfassung als Rechtsproblem; Eberhard Schmidt: Franz von Liszt und die heutige Problematik des Strafrechts; Hans Schneider: Zur Umgestaltung des Polizeirechts (Betrachtungen zur Einführung englischer Verwaltungsinstitutionen in das deutsche Recht); Hans Thieme: Ideengeschichte und Rechtsgeschichte; Hans Welzel: Das Gesinnungsmoment im Recht; Franz Wieacker: Über das Gaiusexemplar der Theophilusparaphrase; Arnold Ehrhardt (Manchester): Drei Vorlesungen über Geltendes Recht, I. Das englische Vorbild, II. Die Frage nach dem natürlichen Recht, III. Die christliche Lehre.
Prof. W. F. Bürgi, St. Gallen

Mattli, Georg: Das Langwieser Formularbuch I von 1573 als eine bündnerische Rechtsquelle unter besonderer Berücksichtigung der freien Erbleihe im 16. Jahrhundert. Zürich 1949 (Juris-Verlag). 195 S. (Diss. jur. Zürich.)

Die Arbeit Mattlis befaßt sich erstmals mit Formularbüchern als bündnerischen Rechtsquellen. Einleitend wird S. 22 bis 36 das Formularbuch als Rechtsquelle im allgemeinen gewürdigt, und zwar an den Beispielen von neun bündnerischen Formularbüchern, von denen dasjenige aus Langwies das älteste ist; zwei der übrigen gehören dem 17. und sechs dem 18. Jahrhundert an (zwei enthalten Formulare aus dem Veltlin, eines solche aus Chiavenna und eines aus dem Puschlav). Die Seiten 135—195 bilden den Urkundenanhang, in welchem ein Vorwort über die Entstehung, Wanderung und äußere Form der Langwieser Sammlung Auskunft gibt, worauf ein Inhaltsverzeichnis und dann der Text der Coll. A des Langwieser Formularbuches I von 1573 nebst dem Fragment einer «Schetzungsordnung» aus Langwies folgen. Das abgedruckte Formularbuch enthält Formulare von Kaufverträgen (5), Rentenkaufverträgen (5), Pfand-

bestellungen (1), Leiheverträgen (3), Spruchbriefen und anderen Prozeßurkunden (7). Der Verfasser unterscheidet «Formularwerke mit der Funktion von Lehrbüchern» und «Musterurkunden als praktische Hilfsmittel für Notare bzw. Schreiber etc.». Seine Quelle charakterisiert er als typisches Formularwerk der zweiten Gruppe. Diese Formulare sind vom Urheber der Sammlung nicht selbst geschaffen worden, sondern geben den Text von bestimmten tatsächlich ausgestellten Urkunden wieder. Die Sammlung ist 1573 in der Gerichtsgemeinde zu Ilanz und in der Gruob von einem Pellizari (aus Chiavenna stammende Familie) angelegt und infolge Heirat alsbald nach Langwies im Schanfigg gekommen, wo sie fortgesetzt wurde.

Die Untersuchung des Verfassers über die Bedeutung seiner Quelle für die Erkenntnis von Rechtseinrichtungen des 16. Jahrhunderts beschränkt sich auf die freie Erbleihe. Sie bildet das eigentliche Hauptstück der ganzen Arbeit (S. 37—132).

Der Quellenwert der Langwieser Sammlung darf nicht überschätzt werden, insbesondere nicht in bezug auf das Erbleiheformular, ist dieses doch einfach einem tatsächlich abgeschlossenen Erbleihevertrag aus einer Zeit übernommen worden, für welche solche Verträge in großer Zahl vorliegen. Weil solche Verträge aber auch nach antiquierten Formularen abgefaßt worden sind, kommt es darauf an, ob der Sammler ein Formular gewählt hat, das der Rechtsauffassung seiner Zeit tatsächlich entsprochen hat. Mattli bejaht diese Frage mit großer Entschiedenheit. Er betont, «daß hinter jeder dieser gebräuchlichen Urkundenformeln bewußte juristische Überlegung steht und sie mit Recht als Ausdruck greifbarer und tatsächlicher Rechtsübung zu werten sind». An einer Stelle erteilt er seinem Kompilator sogar das Lob, er habe «mit der Verweisung auf das Zins- und Landrecht bezüglich des Verzuges die dem Formularbuch als solchem einzig adäquate Lösung eines schwierigen Problems gefunden». Nicht weniger abwegig als dieses Lob ist die überhebliche Kritik, die sich der Verfasser gegenüber Lehrmeinungen erlaubt, die er nicht teilt oder nicht versteht, so wenn er ganz allgemein über die negative Wertung von formelhaften Wendungen in Urkundenformularen urteilt: «Sie... zeugt von einer geradezu erschreckenden Beschränktheit des historischen Blickes.»

Denkbar wäre, daß eine solche Musterurkundensammlung, die von auswärts in ein Tal gebracht und da in der Praxis verwendet wird, auf diese einen maßgebenden Einfluß gewinnt. Die Bestimmung dieses Einflusses bezeichnet der Verfasser als eines seiner Ziele. Er ist aber zu folgendem Ergebnis gekommen: «So hat auch die Erforschung aller noch vorhandenen Privatrechts-

urkunden der Landschaften Langwies und St. Peter (Schanfigg) unzweideutig ergeben, daß von einem Einfluß des ursprünglich aus der Grub stammenden Langwieser Formularbuches von 1573, soweit eben die erörterten Erbleihbriefmuster in Frage stehen, überhaupt keine Rede sein kann» (131). Den Grund hierfür erkennt Mattli richtig in der Tatsache, daß die Zeit der Begründung neuer Erbleiheverhältnisse vorbei war, namentlich im Kolonisationsgebiet der Walser, zu dem das hintere Schanfigg gehört.

Wenn Mattli feststellt, daß im Gegensatz dazu die Rentenkaufformulare dieser Sammlung einen sehr bedeutenden Einfluß auf dieses Institut in der Praxis gehabt haben, hätte es eigentlich näher gelegen, sie unter dem Gesichtspunkt der Würdigung des Formularbuches als bündnerischer Rechtsquelle zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

Dem Verfasser geht es aber offensichtlich in erster Linie darum, eine Darstellung des bündnerischen Erbleihrechtes des 16. Jahrhunderts zu geben und damit darzutun, daß das Institut auch noch in dieser Spätzeit seiner Entwicklung die wesentlichen Züge aufweise, welche es im 13. und 14. Jahrhundert gehabt, daß ihm römisch-rechtliche Vertragsbestandteile bloß vereinzelt und äußerlich aufgepropft worden seien, «aber die alten Rechtsgedanken sich im wesentlichen unbeeinflusst davon weitertragen», daß sich insbesondere «der alte, ausgesprochen dingliche Charakter der Erbleihe noch durch das ganze 16. Jahrhundert fast unberührt erhielt» (125).

Damit stellt sich Mattli in Gegensatz zu meiner Auffassung, die ich in der Abhandlung «Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums» in Bd. 65 dieser Zeitschrift dargelegt habe, indem ich ausführte, daß seit dem 14. Jahrhundert «die allmähliche Ausrichtung auf mehr oder weniger einheitliche Grundzüge und Einzelbestimmungen» beginne und daß der dadurch entstehende Typus der Erbleihe der Emphyteusis des Corpus juris civilis entspreche und nur unter dem Einfluß dieses, des römischen Rechts, diese Gestalt erhalten haben könne. Dieser Typus ist dadurch gekennzeichnet, daß der Empfänger am Leihgut nicht nur das volle Nutzungsrecht hat, sondern daß er zur Veräußerung und Verpfändung seines Rechtes befugt und darin nur beschränkt ist durch das Vorkaufsrecht des Leihegebers oder, falls dieses nicht ausgeübt wird, durch die Pflicht zur Entrichtung des Ehrschatzes als einer Handänderungsabgabe; als charakteristische auf das römische Recht zurückgehende Einzelbestimmung habe ich die Regelung der Folgen bezeichnet, welche den Leihemann treffen, wenn er mit der

Zahlung des Erbleihezinses im Verzug ist: Verdoppelung des Zinses und Heimfall des Gutes, wenn auf den Zinstermin des folgenden Jahres nicht der rückständige (verdoppelte) und der in diesem Zeitpunkt fällig gewordene Zins bezahlt wird. Nach dem justinianischen Recht begründet der Rückstand mit drei, bei der kirchlichen Erbpacht mit zwei Jahreszinsen den Heimfall.

Das Langwieser Erbleiheformular entspricht, wenn auch seine Variante über das Vorkaufsrecht berücksichtigt wird, diesem Typus weitgehend. Nur erscheint darin der Ehrschatz mehr als Intrade bei Neuverleihung denn als Handänderungsabgabe. Vor allem aber ist vom Heimfall als Zinsverzugsfolge nicht die Rede. Hierin entspricht das Langwieser Formular einer späteren Entwicklungsstufe, die in Italien schon viel früher erreicht worden ist, und zwar in Abweichung vom justinianischen Recht. Der Anspruch auf den verfallenen Zins wird durch Fahrnispfändung realisiert, ohne daß der Heimfall eintritt. Nach dem Langwieser Formular wird der Zins eingezogen nach Zins- und Landsrecht. Das ist die weitaus interessanteste Stelle dieses Formulars. Nach einer Kästriser Urkunde von 1537, auf die Mattli, wie er erklärt, nach vergeblicher «Ausforschung aller zugänglichen Rechtsentstehungsquellen der Gruob» mehr oder weniger zufälligerweise gestoßen ist, besteht dieses Recht darin, daß sich der Zins am Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist verdoppelt, so daß dieser doppelte Zins geschuldet und eingezogen wird. Die Vollstreckung erfolgt durch Pfändung und Verwertung von Fahrnis. Diese Verdoppelung des Zinses ergibt sich als Bestandteil des Zinsrechtes auch aus anderen Formularen der Langwieser Sammlung sowie aus einer Duviner Urkunde (Gruob) von 1651, wo der Anspruch auf den doppelten Zins nach Verfall ausdrücklich als «Zinsrecht» bezeichnet wird. Wir haben da also zweifellos ein Element des römisch-italienischen Rechts vor uns (die *duplae poenae stipulatio*, welche zum Bestandteil des objektiven Rechts geworden ist), was auch Mattli nicht bestreitet. Er gibt auch zu, daß kein Zweifel am römisch-italienischen Ursprung der hievor angeführten Regelung des Heimfalls als Zinsverzugsfolge bestehen könne. Er bestreitet aber, daß diese Regelung für das bündnerische Erbleiherecht des 16. Jahrhunderts charakteristisch sei. Zwar stellt er nicht in Abrede, daß sie als Neuerung seit dem 14. Jahrhundert auftrete, erklärt jedoch, daß in 75 von 100 Erbleiheurkunden des 16. Jahrhunderts, die zu seiner Kenntnis gelangt seien, die alte Bestimmung über den sofortigen Heimfall nach Verfall des Zinses enthalten sei, welche ich als der allgemeinen Gewohnheit bis ins 14. Jahrhundert entsprechend bezeichnet hatte. Wie sich das Urkunden-

material, auf welches sich der Verfasser stützt, zusammensetzt und räumlich verteilt, ist nicht ersichtlich. Ich hatte mich für Graubünden vorwiegend auf die Quellen der Walsersiedlungen sowie der Grundherren am Heinzenberg und in Safien gestützt, insbesondere auch auf das Urbar (1512) und die Erbleiheurkunden der großen Grundherrschaft des Klosters Cazis. Es erscheint mir verwunderlich, daß das fortschrittliche Recht dieser Gegenden in Mittelbünden anderwärts im rätschen Freistaat sehr viel weniger verbreitet gewesen wäre. Aber ich möchte die von Mattli gemachten Feststellungen durchaus nicht anzweifeln und auch ihre Verdienstlichkeit anerkennen. Es ist wohl möglich, daß sich im Urkundenformular neben dem neuen der alte Typus des Erbleiherechts in bezug auf den Heimfall in anderen Gegenden überwiegend behauptet hat. Ich möchte nur wünschen, daß in weiteren Arbeiten sämtliche vorhandenen Quellen des Erbleiherechts (Urkunden und Urbare) bestimmter Talschaften und Landesteile ohne zeitliche Beschränkungen ausgewertet würden. Dabei wäre dann auch zu prüfen, ob die äußerst rigorosen Heimfallsbestimmungen der alten Zeit auch tatsächlich angewendet worden sind, oder ob sich in der Praxis nicht die Milderungen des römisch-rechtlichen Typus durchgesetzt haben. Nach dem Stande in der Entwicklung zur Freiheit des bäuerlichen Grundeigentums hätten jene Heimfallsbestimmungen kaum irgendwo anders einen krasserem Anachronismus dargestellt als im rätschen Freistaat des 16. Jahrhunderts. Die Weiterverwendung eines längst überlebten Formulars wäre nicht ohne Beispiele. Es sei nur daran erinnert, daß die Livellverträge noch jahrhundertlang auf 29 Jahre abgeschlossen wurden, nachdem sie in der Praxis den Charakter von Erbleiheverträgen erhalten hatten.

Auffallen muß auch, daß das Langwieser Formular, dessen Quellenwert von Mattli so hoch eingeschätzt wird und das besonders in bezug auf das Zinsrecht ja auch Beachtung verdient, einer Entwicklungsstufe des Erbleiherechts entspricht, die nicht nur das Heimfallsrecht der alten Zeit, sondern auch das seit dem 14. Jahrhundert in Erscheinung tretende Heimfallsrecht nach dem Muster der römisch-rechtlichen Emphyteusis hinter sich gelassen hat. Sollte es gerade in diesem Punkt in einem so scharfen Widerspruch zur Rechtspraxis seiner Zeit stehen?

Die Arbeit Mattlis behandelt indessen das Erbleiherecht in allen seinen «strukturellen Hauptmerkmalen»: Gerichtliche Bestellung, Subjekte und Objekte der Erbleihe, Rechte und Pflichten der Kontrahenten, und zwar unter gründlicher Verarbeitung einer recht großen Zahl von Erbleiheurkunden und einer sehr umfangreichen Literatur. Der Verfasser gibt damit eine inter-

essante und aufschlußreiche Darstellung unseres Instituts im 16. Jahrhundert, die in mancher Hinsicht unsere Kenntnisse bereichert und deshalb als tüchtige Leistung bewertet werden kann. Auch der liebevolle Eifer, den er auf die Darstellung der äußeren Form seiner Hauptquelle, deren Herkunft und auf ihre Edition, die zwar nicht ganz fehlerfrei ist, verwendet hat, verdient Anerkennung. Ab und zu kommt er allerdings zu voreiligen Schlüssen und damit zu anfechtbaren Ergebnissen, für die eine ausreichende quellenmäßige Grundlage fehlt oder die auf Mißverständnissen in der Interpretation der Quellen beruhen. So ist seine Auffassung, daß der Ehrschatz, den der Neubelehnte als Intrade zu entrichten hat, ein Entgelt für die Besserung sei, kaum vertretbar. Ein Mißverständnis liegt vor, wenn das «lutre geding» als Abgabe des Erbleihemannes anlässlich einer Veräußerung seines Rechtes erklärt und im Gegensatz zum Ehrschatz als Reallast charakterisiert wird. «Mit lutrem geding» soll nämlich nach den zitierten Quellen dem Erbleiherrn die Anzeige vom Vorkaufsfall gemacht werden. Dieses «lutre geding» ist danach sicher nicht eine Abgabe, sondern es ist die ehrliche Angabe der Vertragsbestimmungen, insbesondere des vereinbarten Kaufpreises. Dies ergibt sich aus den zahlreichen Bestimmungen unserer Rechtsquellen über das Zugrecht, vgl. zum Beispiel die Statuten des Gerichts Innerbelfort II Art. 23, ZSR n.F. 4, S. 335, Wagner und Salis II, S. 195. Auch sachlich würden alle Voraussetzungen für eine Abgabe fehlen, wenn der Erbleiherr von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Allzu weitgehende Schlüsse zieht der Verfasser aus seinem Formular, wenn er darin «das Recht des Lehenmannes, das ihm hingeliehene Gut nach seinem Willen zu schmälern und zu teilen», niedergelegt findet und damit «unsere Musterurkunde einmal mehr als Markstein in der Entwicklung der bündnerisch-bäuerlichen Erbleihe» glaubt werten zu können und erklärt, daß «wir den kräftigen, wirtschaftlich gesunden Bauernstand Deutschbündens nicht zuletzt dem relativ späten Durchbruch des Prinzips freier Teilbarkeit der Leihobjekte zu verdanken haben». Unrichtig ist die Auffassung Mattlis, daß der zum deutschrechtlichen Wesen der Erbleihe gehörende dingliche Charakter dem römischen Erbpachtrecht fremd gewesen sei und durch die Heimfallsbestimmungen dieses Rechts, wenn sie nicht nur äußerlich aufgepropft worden wären, zerstört oder doch beeinträchtigt worden wäre. Nicht gerade objektiv ist das Urteil des Verfassers, wenn er, der Zweifel am Quellenwert von Urkundenformeln so scharf verurteilt und auch die so überaus harten Heimfallsbestimmungen des alten Rechts noch für das 16. Jahrhundert als voll wirksam

betrachtet, gerade die in Anlehnung an das römische Recht eingeführten Bestimmungen teilweise als «stehende» äußere Formulierungen hinstellt. Der Wahrheit näher käme sicher die gegenteilige Meinung, da nicht zu bezweifeln ist, daß die für den Erbleihemann viel mildereren Bestimmungen des römischen Rechts den Interessen entsprachen, welche auch in der deutschrechtlichen Entwicklung der Erbleihe sich allgemein immer stärker durchgesetzt haben. Sie konnten, wie ich in der zitierten Abhandlung ausgeführt habe, gerade deshalb aufgenommen werden, weil sie diesseits der Alpen den eigenen Rechtsanschauungen und Rechtstatsachen entsprachen, welche sich im Laufe einer langen Entwicklung ergeben hatten.

Diese kritischen Einzelbemerkungen sollen das über die Arbeit Mattlis abgegebene Gesamturteil nicht aufheben oder wesentlich einschränken.

Peter Liver, Bern

Graß, Nikolaus, Dr. iur. et phil. et rer. pol., Privatdozent (nunmehr Professor) an der Universität Innsbruck: **Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft**, vornehmlich nach Tiroler Quellen. (Bd. 56 der Schlern-Schriften, hrsg. von R. v. Klebelsberg.) Innsbruck 1948 (Wagner). XXVIII und 285 S. mit Urkundenanhang.

Wer die wissenschaftliche historische Literatur des Landes Tirol einigermaßen kennt, muß ihre Fülle, Vielseitigkeit, Giegenheit bewundern und namentlich auch die ihr eigene Verbindung von wissenschaftlicher Aufgeschlossenheit mit solider Bodenständigkeit als besonders wertvoll erkennen und als wohlthuend empfinden. Wenn wir die Agrargeschichte in Betracht ziehen, sind es unter den lebenden Tiroler Historikern der älteren Generation namentlich zwei Gelehrte, die durch ihre umfangreiche und ergebnisreiche Tätigkeit das meiste dazu beigetragen haben, daß das Tirol zu den von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart am besten erforschten größeren Territorien gehört. Diese beiden Gelehrten sind Hermann Wopfner und Otto Stolz, Professoren an der Universität Innsbruck. Von Stolz liegt seit 1949 das zusammenfassende agrargeschichtliche Werk in der mit der umfassendsten Sach- und Quellenkenntnis gearbeiteten «Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg» (Verlag Ferrari-Auer, Bozen) vor. Wopfner, jedem Rechtshistoriker bekannt durch seine Untersuchungen über Erbleihe, Freistiftrecht, Markgenossenschaft, Allmendregal und über die Ursachen des Bauernkrieges, hat sich später insbesondere der Volkskunde zugewendet und sie

in mustergültiger Weise gepflegt, ausgebaut und vielseitig fruchtbar gemacht. Auch ihm ist es vergönnt, den Ertrag seines Forschens, das er seit nun 50 Jahren mit Liebe und treuer Sorge dem Bauernstand seiner Heimat gewidmet hat, zu bergen und der Öffentlichkeit in seinem Bergbauernbuch, das sich gegenwärtig im Druck befindet, vorzulegen.

Nikolaus Graß hat mit der vorliegenden Arbeit das Werk seiner Lehrer in einem weniger intensiv bearbeiteten Zweig der Landwirtschaft ergänzt. Die in seinen Lehrern verkörperte wissenschaftliche Tradition hat er dabei nicht verleugnet. Seine Untersuchungen zeichnen sich aus durch vorbildliche Gründlichkeit und Umsicht in der Feststellung der Tatsachen, durch die Verbindung rechtlicher, wirtschaftlicher und volkskundlicher Gesichtspunkte, durch rechtsvergleichende Ausblicke auf Grund einer erstaunlichen Literaturkenntnis, durch methodische und forschungsgeschichtliche Bewußtheit sowie durch das ruhig abgewogene, besonnene Urteil.

Das Buch enthält nicht ein Gesamtbild des tirolischen Alpwesens in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung, sondern, wie der Titel sagt, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft. Diese Beiträge haben kapitelweise zum Gegenstand: Alm- und Hutzwang, das Lehnvieh und den Lehnviehvertrag (Alpsömmerungsvertrag), die Viehpfändung, die Weidedienstbarkeiten (Vorweide-, Nachweide- und Mitweiderechte, Stuten- und Roßrechte), das Schneefluchtrecht, Wegrechte, das Viehtränke- und Wasserbezugsrecht, Holzbezugsrechte, Heu-, Streue- und Düngerbezugsrechte, das Recht der Heugewinnung auf den Bergen, herrschaftliche Vorrechte in der Nutzung einzelner Alpen und Rechte auf Abgaben wie das Vogelmal.

Das Material, welches der Verfasser für alle Gegenden seines doch recht ausgedehnten und vielverzweigten Untersuchungsgebietes in langer, beharrlicher Arbeit unter erschwerenden Verhältnissen zusammengetragen und im Text und in den Anmerkungen ausgebreitet hat, ist in den meisten Kapiteln viel umfangreicher, als zur Belegung der gemachten Feststellungen erforderlich wäre, weshalb die Lektüre manchen Leser ermüden könnte. Für die Forschung auf dem Gebiete des Alpwesens kommt dem Buche von Graß aber gerade wegen seines Materialreichtums die Bedeutung eines Quellenwerkes zu. Im übrigen bietet die quellenmäßige Vorlegung des Stoffes dem Kundigen die Fülle des Interessanten, rechtlich, wirtschaftlich, volkskundlich und auch sprachlich. Der Verfasser selber arbeitet, entsprechend dem Ziel seiner Untersuchung, in erster Linie auf die rechtsgeschichtlichen, in einzelnen Kapiteln aber auch auf rechts-

dogmatische Ergebnisse hin, wie besonders in demjenigen über das Lehnvieh, läßt aber auch die sachlichen Nachbargebiete im ganzen Kulturbereich, in dem das Alpwesen steht, nirgends aus dem Auge.

Wie die Aufzählung der Kapitelüberschriften zeigt, ist das Buch zum guten Teil den gegenseitigen Rechten und Lasten gewidmet, die sich aus der bis auf das alleräußerste ausgedehnten Nutzung des Kulturbodens in den überbevölkerten Alpentälern ergeben haben, indem einerseits die Alpnutzung ihre Ergänzung finden mußte in der Inanspruchnahme der benachbarten Alpen, Wiesen und Wälder, andererseits wieder die Alpen zur Deckung des Bedarfs der bäuerlichen Einzelbetriebe an Heu und Dünger so weit herangezogen wurden, als dies nur möglich war, ohne daß sie allzu großen Schaden litten, oft auch darüber hinaus. Diese Lasten sind ursprünglich vielfach Eigentumsbeschränkungen, die in den Nutzungsordnungen der großen markgenossenschaftlichen Verbände ihren Rechtsgrund hatten und erst mit deren Auflösung durch Teilung der Marken unter den Gemeinden zu Servituten geworden sind. Wir haben hier beste Unterlagen für die Erfassung der Entstehung und Bedeutung der ländlichen Dienstbarkeiten im deutschen Privatrecht.

Zahlreich und instruktiv sind sodann die von Graß beigebrachten Beispiele sowohl für den Erwerb von Sondereigen aus Gemeingut als Folge der Verwendung eigener Arbeit auf die Nutzbarmachung und Verbesserung eines Landstückes (gut belegte Rodungsvorgänge) als auch für die genossenschaftlichen Vorkehren und Einrichtungen zur Verhinderung dieser Bestrebungen.

Der ständige harte Kampf um die Erhaltung der schmalen Existenzbasis der Bergbauern brachte unerbittliche rechtliche Auseinandersetzungen um Bestand, Inhalt und Umfang der zu Gunsten und zu Lasten der Alpen ausgeübten Rechte mit sich. Erst die Abnahme der Bevölkerung in den letzten hundert Jahren durch Abwanderung aus den Bergsiedlungen und der damit einsetzende Mangel an Arbeitskräften hat im Tirol wie bei uns die Wertschätzung der Bergmähder, Wildheubleißen und -wänge sowie der kleinen Alpen mit geringem Ertrag und der vielfach wenig abträglichen Nutzungsrechte an fremden Grundstücken vermindert und den unbedingten Willen zur Aufrechterhaltung des alten Rechtsbestandes gelockert, so daß Bereinigungen und Aufhebungen von Servituten durch Ablösung oder Grenzveränderungen und Landumlegungen möglich wurden. In vielen Fällen sind diese Belastungen und Beschränkungen des Eigentums aber auch das Ergebnis eines in jahrhundertelangen Auseinandersetzungen erzielten Ausgleichs von Interessen, die nicht in anderer Weise gewahrt werden können.

Die Agrargeschichte der Alpen ist von einer starken, bis in frühe Zeiten zurückreichenden Kontinuität in Wirtschaft, Recht und Brauchtum beherrscht. Dies betont Graß immer wieder mit Recht.

Die von jeher vereinzelt vertretene, aber in der historischen Forschung allzu oft mißachtete Auffassung, daß sich auf der Grundlage ähnlicher natürlicher Gegebenheiten namentlich in der Siedlungsweise und ähnlicher wirtschaftlicher Bedürfnisse bei räumlich getrennten und ihrer ethnischen Zugehörigkeit und Herkunft nach verschiedenen Volksgemeinschaften ähnliche Rechtsanschauungen, -bräuche und -einrichtungen ausbilden, wird auch von Graß aufgenommen und durch zahlreiche Hinweise belegt. Wer bei der Lektüre des Buches auf Schritt und Tritt der Übereinstimmung gewahr wird, die im Alprecht zwischen Tirol und schweizerischen Berggebieten, etwa dem bündnerischen, das in dem Buch von Richard Weiß (Das Alpwesen Graubündens, Eugen-Rentsch-Verlag, Erlenbach 1941) eine vielseitige lebendige Darstellung erhalten hat, besteht, ist von der Richtigkeit dieser Auffassung vollends überzeugt.

Wie Graß die alprechtliche Literatur der Schweiz, die er beinahe vollständig verzeichnet hat, für seine Arbeit mit Gewinn verwerten konnte, so wird für entsprechende künftige Untersuchungen zur schweizerischen Alprechtsgeschichte sein Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Peter Liver, Bern

Jörs-Kunkel-Wenger: Römisches Recht. 3. A. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von W. Kunkel und H. Peters, Abteilung Rechtswissenschaft II, III.) Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949 (Springer-Verlag). XIV und 434 S. DM 36.—

Die 3. Auflage der gewichtigen Enzyklopädieabrisse von Wolfgang Kunkel (Heidelberg) über Römisches Privatrecht (Rechtsgeschichte S. 1—55, System S. 55—361) und Leopold Wenger (früher München, Wien) über Römisches Zivilprozeßrecht (S. 363—387) ist der unveränderte Neudruck der 2. Auflage von 1935, vermehrt um möglichst vollständige Literaturnachträge (S. 388 ff., 392—422). Über die vorzügliche Brauchbarkeit beider international anerkannter, keineswegs bloß «einführender» Werke ist hier kein Wort zu verlieren.

Prof. F. Ebrard, Meggen-Berlin

Bonnant, Georges: La consignation en droit civil suisse. Thèse Genève 1950. 109 p.

Die Hinterlegung zu Gunsten Dritter, die etwa im deutschen BGB (§§ 372—386, 232 ff. Hinterlegungsordnung 1937) eine besondere, einläßliche Ordnung erfahren hat, bietet zwar nicht allzu oft zu Prozessen Anlaß, spielt aber praktisch doch eine erhebliche Rolle. Sie ist auch in der schweizerischen Literatur schon wiederholt behandelt worden, zuletzt 1944 in einer Zürcher Dissertation von Biedermann und 1947 in einer zwar ungedruckten, aber bei der Basler Universitätsbibliothek deponierten Basler Dissertation von Kettiger. Die vorliegende Arbeit darf sich neben ihren Vorgängerinnen durchaus sehen lassen. Sie behandelt nach einer konzentrierten Einleitung über Begriff, Rechtsnatur und Arten der Hinterlegung zu Gunsten Dritter hintereinander die Hinterlegung als Erfüllungssurrogat bei Gläubigerverzug und verwandten Tatbeständen, die Hinterlegung sicherheitshalber und die Hinterlegung zur Erhaltung der Sache. Für jede dieser Formen unterscheiden sich die Art und die Anwendungsfälle, die Stellung der drei Beteiligten, Gegenstand, Ort, Zeit und Dauer der Hinterlegung und namentlich ihre obligatorischen und dinglichen Wirkungen. Das geschieht mit großer Gründlichkeit und Umsicht unter Heranziehung der kantonalen Ausführungsbestimmungen sowie des deutschen, französischen und italienischen Rechtes, endlich einer umfangreichen Literatur. Das Thema bietet denn auch eine Reihe recht heikler und im Ergebnis zum Teil umstrittener Fragen: die Möglichkeit des Schuldners bei Gläubigerverzug zum Beispiel, sich endgültig zu befreien und damit seine Sicherheiten frei zu bekommen; die sogenannte abstrakte Natur der Hinterlegung, über deren Ausmaß und Berechtigung man doch eigentlich zweifeln kann; die zivil- oder öffentlich-rechtliche Natur des Instituts; der Pfandrechtscharakter der Hinterlegung sicherheitshalber u. a. Die vorliegende, sorgfältige und verständnisvolle Darstellung der Einzelfragen und kritische Prüfung der verschiedenen Antworten bildet zu ihrer Lösung einen sehr nützlichen Beitrag, dessen Wert durch die klare Ordnung des reichen Stoffes noch wesentlich erhöht wird.

PD. Dr. Karl Spiro, Basel

Wieland, Alfred: Die verschleierte Apportgründung in Theorie und Praxis des schweizerischen Aktienrechtes. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 28.) Basel 1949 (Helbing & Lichtenhahn). 54 S. brosch. Fr. 4.50.

Die vorliegende Schrift wird eingeleitet durch die in der Lehre des schweizerischen Aktienrechtes nicht unbestrittene These von der Wahlfreiheit zwischen den drei Gründungsarten:

Sacheinlage-, Sachübernahme- und Bargründung. Im einzelnen wendet sich der Verfasser sodann der «verschleierte Apportgründung» zu. Ihrem Wesen nach handelt es sich dabei um eine Sachgründung; sie wird jedoch bewußt in der Form der Bargründung durchgeführt, um den gesetzlichen Schutzvorschriften für die Sachgründung zu entgehen.

In welcher Weise soll derartigen Mißbräuchen begegnet werden?

Das dem deutschen Aktienrecht bekannte und mit besonderen Kautelen ausgestattete Institut der Nachgründung wurde bei der Revision des schweizerischen Gesellschaftsrechts ausdrücklich abgelehnt, weil das OR die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane und der Gründer ohnehin wesentlich verschärfte. Dem Versuch, der Nachgründung durch die Hintertüre einer Verordnung (VO über das Handelsregister vom 7. Juni 1937, Art. 81 Abs. 2) dennoch Eingang im schweizerischen Recht zu verschaffen, wird vom Verfasser in durchaus zutreffender Weise die Gesetzmäßigkeit aberkannt; denn ein dem OR untergeordneter Erlaß vermag nach allgemeiner Auffassung nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen Recht zu schaffen. Auch die in der französischen Rechtspraxis gegebene Anfechtbarkeit der verschleierte Apportgründung wegen Simulation kommt für das schweizerische Recht nicht in Frage, schon deshalb nicht, weil nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Eintrag im Handelsregister diesen Gründungsmangel zu heilen vermöchte. Schließlich lehnt Wieland — im Gegensatz zum Aktienrechtskommentator Siegwart — auch eine Berufung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Gesetzesumgehung ab; die Vornahme einer verschleierte Apportgründung bedeute weder einen unmittelbaren Verstoß gegen die gesetzlichen Schutzvorschriften noch ein «agere in fraudem legis». Auch wenn der Sacheigentümer durch Vertrag mit den Gründern sich die Liberierung seiner Aktien durch eine Sacheinlage oder den Barkauf durch die entstandene Gesellschaft vorbehalten habe, diese Bedingung im Zeichnungsschein jedoch nicht enthalten sei, gelte er gemäß Art. 623 OR als Barzeichner.

Die allein zutreffende Beurteilung hat die verschleierte Apportgründung nach der Meinung Wielands durch das bundesgerichtliche Urteil in Band 64 II S. 272 ff. erfahren. Gemäß diesem Entscheid stellt die Einbringung von Sachen bei der verschleierte Apportgründung keine Sacheinlage im Rechtssinne dar; das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist unwirksam und kann weder durch Zeitablauf noch durch Erfüllung noch durch Genehmigung der Gesellschaft gültig werden. Die der Ak-

tienzeichnung entspringende Bareinzahlungspflicht bleibt daher in vollem Umfange bestehen. Immerhin führt das Einbringen eines Apports zu einer tatsächlichen Vermögensverschiebung, aus welcher dem bisherigen Eigentümer ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber der Gesellschaft erwächst.

Auf Grund des genannten bundesgerichtlichen Urteils wirft der Autor die Frage auf, ob und wieweit die entstandene Gesellschaft eine nicht in den Statuten verankerte Sacheinlage ersetzen könne, sei es durch Annahme der Sache an Erfüllungsstatt für die Einlageschuld des Sacheigentümers, sei es durch Verrechnung mit der Kaufpreisschuld der Gesellschaft, wenn sie die Sache kauft. Wieland erachtet die Annahme an Erfüllungsstatt als zulässig, wenn das Erfüllungssurrogat für die Gesellschaft nicht weniger wert ist als die Bareinzahlung. Unbestrittenermaßen erlaubt ist eine Sachleistung erfüllungshalber, denn hier wird nur der Erlös der Sache, das heißt eine Barzahlung, von der Einlageschuld abgezogen. Die Verrechnung der Bareinlageschuld mit einer vollwertigen Forderung, welche der Aktionär der Gesellschaft gegenüber schon bei ihrer Entstehung besitzt, wird als statthaft anerkannt. Die Verrechnung mit einer Forderung des Aktienzeichners, die erst nach dem Eintrage der Gesellschaft im Handelsregister entstanden ist, setzt voraus, daß die Forderung dem Werte der übernommenen Sache entspricht.

Angesichts des Ergebnisses, daß der Sacheigentümer in seiner Eigenschaft als Barzeichner für seine Einlageschuld bis zu ihrer vollen Bezahlung haftbar bleibt, kommt Wieland zum Schluß, die Sacheinlagegründung besitze, gleich wie übrigens auch die Sachübernahmegründung, für die Beteiligten große Vorzüge vor der verschleierte Apportgründung.

Alfred Wieland hat durch die vorliegende Veröffentlichung über ein praktisch bedeutsames Thema seine immer stark von der deutschen Rechtstheorie beeinflusste Kenntnis des geltenden Aktienrechtes einmal mehr unter Beweis gestellt.

Prof. W. F. Bürgi, St. Gallen

Birchmeier, W.: Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Zürich 1945—1950 (Schulthess & Co.). 632 S. geb. Fr. 48.—

Am 1. Januar 1945 ist das revidierte Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege in Kraft getreten. Wie Dr. Birchmeier in seinem Vorwort zum vorliegenden Handbuch mit Recht ausführt, bestand schon unter der Herrschaft des früheren

Gesetzes das Bedürfnis nach einer Darstellung der Rechtsprechung, da der Kommentar von Reichel (1896) und die vorhandenen Bearbeitungen der einzelnen Rechtsmittel, insbesondere das Werk von Weiß, Die Berufung an das Bundesgericht (1908), durch Teilrevisionen und Rechtsprechung teilweise überholt waren. Die Gesamtrevision hat eine zusammenfassende Würdigung der einzelnen Gesetzesbestimmungen unter eingehender Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis erst recht dringend nötig gemacht. Diese Lücke wird nun durch das Werk von Birchmeier geschlossen. Ein besonderer Vorzug des Werkes besteht in der glücklichen und knappen Formulierung der vom Bundesgericht entwickelten Regeln. Wenn in ganz wenigen Fällen die Ausführungen etwas zu lapidar geraten sein mögen (zum Beispiel S. 95, 96 und 98), so ergibt sich die erforderliche Ergänzung aus der Lektüre der zitierten Urteile.

Spezielle Schwierigkeiten hat von jeher die nach Art. 43 OG notwendige Abgrenzung zwischen Tat- und Rechtsfrage geboten. Wer hier die Birchmeiersche Darstellung liest, insbesondere die auf S. 104 ff. in zwei gesonderten Kolumnen zu den Tat- und Rechtsfragen gebotenen Beispiele aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sich zu Gemüte führt, gleicht einem Bergsteiger, der auf messerscharfem Grat über Abgründen wandelt. Hier kann auch dem Beherzten der Atem stocken, so wenn er die subtilen Unterscheidungen betrachtet, die bei der Auslegung von Willenserklärungen gelten, und gar wenn er vernimmt, wie auf dem Gebiete des Kausalzusammenhangs die Grenze zwischen Tat- und Rechtsfrage zu ziehen ist (S. 112, verglichen mit S. 106 unten). Vorwürfe können hier weder gegen den Verfasser erhoben werden — eine klarere Darstellung könnte nicht gegeben werden, er weist auch auf Widersprüche in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hin —, die Schwierigkeit liegt in der dem Richter zugewiesenen Aufgabe. Über die erfolglos gebliebenen Bestrebungen, gerade in dieser Hinsicht das Gesetz zu vereinfachen, gibt der Verfasser auf S. 100 ff. einen willkommenen geschichtlichen Abriß. Im übrigen sei auch an dieser Stelle auf die treffliche Arbeit von H. Deschenaux, *La distinction du fait et du droit dans les procédures de recours au Tribunal fédéral*, Fribourg 1948, Librairie de l'Université, verwiesen, die von Birchmeier nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Auf Einzelheiten einzutreten, kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein. Es sei lediglich der Hinweis erlaubt, daß entgegen S. 73 dem Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG strenggenommen keine Parteistellung zukommt; er hat gemäß KV Formular Nr. 7 im Namen der Masse zu klagen. Die Subsidi-

diarität der staatsrechtlichen Beschwerde kommt meines Erachtens auf S. 86 nicht ganz deutlich zum Ausdruck (wohl aber auf S. 332 zu Art. 84²). — Die auf S. 94 ohne Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichts vertretene Auffassung, daß ein Beklagter, der den Abschluß eines Vertrags an sich zugebe, das Vorhandensein einer von ihm behaupteten Bedingung beweisen müsse, steht — jedenfalls für die Suspensivbedingung — im Gegensatz zur herrschenden Meinung (vgl. von Tuhr-Siegwart, OR S. 706 und dortige Zitate).

Im übrigen war es dem Verfasser, wie er im Vorwort ausführt, «nicht darum zu tun, eine wissenschaftliche oder lehrhafte Darstellung des Gesetzes zu vermitteln. Das Handbuch ist vielmehr für die Praxis geschrieben und will in kurzer Zusammenfassung und handlicher Form eine Orientierung über die neuen Bestimmungen und die noch anwendbare Rechtsprechung des Bundesgerichts ermöglichen.» Diesen Anforderungen wird das Werk auf vorbildliche Weise gerecht. Da es eine vollständige, übersichtliche und klare Darstellung der bundesgerichtlichen Praxis zu allen Fragen des Organisationsgesetzes enthält, ist es darüber hinaus auch für den wissenschaftlich interessierten Leser eine eigentliche Fundgrube. Es kann aber auch mit Gewinn zur Lösung mancher auf dem Boden des kantonalen Prozeßrechts sich stellenden Frage herangezogen werden.

Das Werk ist eine wertvolle Bereicherung der schweizerischen Kommentarliteratur.

App.-Ger.-Präs. Prof. Hans Hinderling, Basel

Stein-Jonas: Kommentar zur (deutschen) Zivilprozeßordnung. 17., neu bearbeitete Auflage von Adolf Schönke. Lieferungen 2 bis 7. Tübingen 1949/1950 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck).

In Band 68 (1949) S. 271 dieser Zeitschrift ist die erste Lieferung dieser Neuauflage des bekannten großen Kommentars zur deutschen Zivilprozeßordnung angezeigt worden. Es war anzunehmen, daß die große Aufgabe in der Hand des durch zahlreiche Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Straf- und Prozeßrechts bekannten Verfassers rasche Fortschritte machen werde. Aber man wird doch das Erstaunen nicht los, daß mit der jetzt vorliegenden 7. Lieferung bereits das 8. Buch, Die Zwangsvollstreckung, erreicht ist, so daß mit dem baldigen Abschluß in ein oder zwei weiteren Lieferungen gerechnet werden kann. Wie schon hervorgehoben, ist es besonders auch für den ausländischen Juristen wichtig, ein sicheres Bild darüber zu bekommen, was nach all den zeitbedingten Änderungen heute geltendes Recht ist.

Ein Beispiel: Das deutsche Recht kennt das Institut des Offenbarungseides. Der Schuldner ist bei ungenügender Pfändung auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und vor dem Amtsgericht den Offenbarungseid dahin zu leisten, «daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande ist» (§ 807 CPO). Ähnlich hat nach § 883 der Schuldner, bei dem eine herauszugebende Sache vom Gerichtsvollzieher nicht gefunden wird, zu beschwören, «daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde». Ebenso der Gemeinschuldner nach § 125 der Konkursordnung nach Anfertigung des Inventars, wenn der Verwalter oder ein Gläubiger seine Ladung vor Amtsgericht veranlaßt. Gegenüber dem sich weigernden Schuldner tritt Erzwingung durch Haft ein, sofern der Gläubiger die Kosten vorschießt. Erklärt der verhaftete Schuldner, den Eid zu leisten wollen, so ist er sofort zum Eid zuzulassen und auf freien Fuß zu setzen. Hat die Haft 6 Monate gedauert, so ist der Schuldner von Amtes wegen zu entlassen. Beim Vollstreckungsgericht wird ein Verzeichnis der Personen geführt, welche vor ihm den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet (§§ 899—915 CPO).

Man wird Zweifel haben, ob das alles unverändert noch heute gelte. Dem Kommentar zu § 900 ist zu entnehmen, daß durch eine Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933/24. Oktober 1934 der Schuldner die Leistung des Offenbarungseides dadurch abwenden kann, daß er die Versicherung abgibt, daß er nach bestem Wissen und Gewissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Gläubigers die Eidesleistung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint. Es wird dadurch in zahlreichen Fällen dem Schuldner der Eid erspart, und er wird dann auch nicht in das erwähnte offizielle Verzeichnis aufgenommen. Dagegen sind nach den weiteren Ausführungen des Kommentars die Bestimmungen über den Verhaft und seine Durchführung nicht abgeändert. Immerhin ist wohl auch in diesem Zusammenhang auf die im Kommentar vor § 704 abgedruckten und also noch in Kraft stehenden besonderen Notmaßnahmen hinzuweisen. Ein Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 ermächtigt das Vollstreckungsgericht, «auf Antrag des Schuldners Maßnahmen der Zwangsvollstreckung — auch wenn ihnen sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen — ganz oder teilweise

aufzuheben, wenn sich nach Prüfung aller Umstände des Falles, insbesondere auch eines berechtigten Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dessen Vorgehen gegen den Schuldner als eine gesundem Volksempfinden (!) gröblich widersprechende Härte darstellt». — Eine weitere Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 bestimmt: «Das Vollstreckungsgericht kann Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Das Vollstreckungsgericht kann seinen Beschluß jederzeit aufheben oder abändern.»

Es ist klar, daß gerade zu solchen nur aus besonderen Notlagen heraus verständlichen Erlassen ein Kommentar ein großes Bedürfnis ist. Es wird vor allem auch erfüllt durch den einzelnen Abschnitten vorangestellte allgemeine Vorbemerkungen (zum Beispiel vor § 704), in denen die allgemeinen Grundsätze und Zusammenhänge trefflich aufgewiesen werden.

Hans Fritzsche

Binswanger, Peter: Kommentar zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich 1950 (Polygraphischer Verlag AG). 458 S. geb. Fr. 34.—

Es liegt die erste Auflage eines ersten Kommentars zum AHVG vor. Kommentator ist der erste Sektionschef für Alters- und Hinterlassenenversicherung im Bundesamt für Sozialversicherung, ein Fachbeamter, der maßgeblich an der Ausarbeitung dieses BG beteiligt war und der wesentlich zu dessen Vollzug berufen ist, der also eine profunde Kenntnis dieser Rechtsmaterie besitzt. Der Wunsch nach einem Kommentar in einem Gebiet, das weites und vielgestaltiges Neuland ist, muß begreiflicherweise sehr dringlich sein. Man versteht dagegen sehr wohl die Bedenken des Verfassers, die im Vorwort zum Ausdruck kommen, einen Kommentar zu schreiben in einem Zeitpunkt, da das Gesetz erst verhältnismäßig kurze Zeit in Kraft steht, da die Praxis noch in ihrer vollen Entwicklung begriffen ist und erst auf Teilgebieten eine Judikatur besteht, auf die sich der Kommentator stützen konnte. Die AHV ist wesentlich auf den Grundlagen der LEO und VEO aufgebaut, und sie stützt sich teilweise auf die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Hier konnte der Kommentator an Bisheriges anknüpfen, nämlich an eine Summe von Entscheidungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Die Entscheidungsinstanzen der LEO und VEO sind allerdings andere als bei der AHV. Ob in

den einschlägigen Fragen die Entscheidungspraxis dieselbe bleibt, wird sich erst noch zeigen müssen; immerhin sind wesentliche Abweichungen kaum zu erwarten. In anderen Fragen und zur Hauptsache stützt sich der Kommentar auf die Gesetzesmaterialien (Expertenberichte, bundesrätliche Botschaft, stenographisches Bulletin, Kreisschreiben des BA usw.). Die Grundlagen sind also einstweilen noch schmal, das Erfahrungsmaterial noch bescheiden, weshalb man für viele Fragen, die die Praxis stellt, noch keine oder keine letzte Antwort findet. Das sind Mängel, die im Gebiete einer ganz neuen Rechtsmaterie jedem ersten Kommentar anhaften werden. — Der Kommentar stellt sich nicht nur die Aufgabe, die materiellrechtlichen Bestimmungen zu erläutern und damit den rechtsprechenden Instanzen die unerläßlichen Anhaltspunkte zu vermitteln und dem rechtsuchenden Bürger das «Sichzurechtfinden» zu erleichtern, er steckt sich auch verwaltungspolitische Ziele, nämlich den Durchführungsorganen die nötigen Richtlinien zu geben und die Praxis in einheitliche Bahnen zu lenken. Man hat dazu nicht ohne Berechtigung bemerkt (NZZ 1950 Nr. 1490), daß dazu alle Vorbehalte gemacht werden müßten, trotz der amtlichen Stellung des Verfassers oder vielmehr gerade wegen dieser. Es ist evident, daß die Gefahr nicht gering ist, daß die im Kommentar zum Ausdruck kommenden Meinungen des Fachbeamten von weiten Kreisen im Hinblick auf seine Stellung einfach akzeptiert werden, auch wenn sie einmal nicht zutreffend sind. Ein Beamter, der an der Schaffung des Gesetzes mitgewirkt hat und der an dessen Weitergestaltung durch Verordnungen und Verwaltungsanweisungen maßgeblich beteiligt ist, erliegt leicht der Versuchung, dem Gesetz die eigenen Motive und den eigenen Willen zu unterlegen. Die Bedenken sind durchaus angebracht. Aber der Verfasser selbst ist sich bewußt, daß weder die Praxis noch die Rechtsprechung überall die von ihm aufgezeigten Wege gehen werden, ja daß er vielleicht später selbst im einen oder andern Punkt zu einer anderen Auffassung gelangen wird. — Der Kommentar findet einstweilen seine wertvolle Ergänzung in der von der Sektion für Alters- und Hinterlassenenversicherung herausgegebenen Zeitschrift für die Ausgleichskassen, wo seit 1948 auch einschlägige Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts veröffentlicht werden. — Die vortrefflichen Grundlagen eines Kommentares sind gelegt. Durch spätere Einarbeitung der Judikatur wird das Werk an praktischer Brauchbarkeit noch gewinnen.

Prof. Eugen Isele, Freiburg

Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten Bd. IX, 1940—1946, hrsg. vom Eidg. Versicherungsamt.

Die BV 1874 hat in ihrem Art. 64 dem Bund die Kompetenz übertragen, im Gebiete des Obligationenrechts zu legiferieren. Auf Anraten des Schweizerischen Juristenvereins wurde im Obligationenrecht von 1881 von einer einheitlichen Regelung des Versicherungsrechts einstweilen Umgang genommen und diese Materie einem Spezialgesetz vorbehalten. Im Jahre 1885 kam das Aufsichtsgesetz zustande, und 1888 erging der «Bundesbeschluß betreffend die Zusammenstellung der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Zivilurteile», nach welchem die schweizerischen Gerichte verpflichtet wurden, dem Eidg. Versicherungsamt eine Abschrift aller in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen in privatrechtlichen Versicherungsstreitigkeiten einzusenden. Das damit zusammengetragene wertvolle Material wurde erstmals im Bericht des Eidg. Versicherungsamtes für 1907 systematisch geordnet zusammengestellt und in einem Sonderabdruck einem weiteren Interessentenkreis zugänglich gemacht. Diese erste Sammlung umfaßte Urteile der Jahre 1886—1905, und ihr folgte eine zweite Sammlung der Urteile von 1905—1910. Auf den 1. Januar 1910 trat dann das BG über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 in Kraft. Es entschloß sich das Eidg. Versicherungsamt, die Entscheidungen sporadisch in Buchform zu veröffentlichen. Es folgten Bd. III (1911—1916), IV (1917—1921), V (1922—1926), VI (1927—1930), VII (1931—1934), VIII (1935—1939). Nun liegt der IX. Bd. (1940—1946) vor. — In die Sammlung wurden alle Endurteile schweizerischer Gerichte aufgenommen, die eine versicherungsrechtlich interessante Frage behandeln oder überhaupt zu Rechtsfragen Stellung nehmen. In den vorliegenden Band sind rund 160 Urteile aufgenommen worden. Ihre Veröffentlichung erfolgt in der schon bisher angewandten Methode. Vorangestellt ist eine kurze Formulierung der in den betreffenden Entscheidungen behandelten Rechtsfragen in den drei Landessprachen. Der Tatbestand wird knapp formuliert, soweit dies für die Beurteilung und zum Verständnis des Rechtsfalles notwendig ist. Die Urteilsbegründungen sind dagegen, von unbedeutenden redaktionellen Änderungen abgesehen, wörtlich aufgenommen, soweit sie versicherungsrechtliche Fragen erörtern (vgl. Vorwort). Die Gruppierung der Urteile lehnt sich an die Systematik des schweizerischen Versicherungsgesetzes an. Die Übersicht wird erleichtert durch einen technisch und methodisch einwandfreien Apparat: eine Inhaltsübersicht, ein Gesetzesregister, ein Verzeich-

nis der Entscheide nach Bundes- und Kantonsinstanzen und ein dreisprachiges Sachregister. — Im ganzen stellt das Werk eine überaus hoch zu schätzende Fundgrube rechtlicher Erkenntnisse dar für alle jene, die irgendwie im Gebiete des privaten Versicherungsrechtes interessiert sind.

Prof. Eugen Isele, Freiburg

Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes. Amtliche Sammlung. 1949 I—1949 II. Bern 1949 (Hans Huber). 233 S.

Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts stellt in gewissem Sinne und in bestimmtem Maße ein Gegenstück der vorbesprochenen Entscheidsammlungen aus dem Gebiete des privaten Versicherungsrechtes dar. Sie enthält rechtskräftige Entscheidungen aus dem Gebiete des öffentlichen Versicherungsrechtes, und zwar ausschließlich solche des letztinstanzlichen Eidg. Versicherungsgerichts. — Das Eidg. Versicherungsgericht — das bekanntlich durch den Bundesbeschluß von 1917 geschaffen wurde — nahm am 1. Januar 1918 seine Tätigkeit auf. Seine präjudiziellen Entscheidungen wurden zunächst (1918—1926) in der Schweizerischen Zeitschrift für Unfallkunde publiziert. Entsprechend einer im Jahre 1926 von der Geschäftsprüfungskommission im Nationalrat gemachten Anregung wurde im Jahre 1927 mit der Herausgabe einer amtlichen Sammlung der Entscheidungen begonnen. — Mit der Ausdehnung der Spruchkompetenz des Eidg. Versicherungsgerichts gewinnt diese offizielle Sammlung an Bedeutung und Umfang. — In den ersten Jahren seines Bestehens beschäftigten das Gericht vor allem Probleme aus dem Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung. Eine große Zahl von Fragen erhielt, zufolge der Eigenständigkeit unserer KUVG, eine spezifisch schweizerische Klärung und Lösung. Zufolge des in diesen ersten Jahren bewältigten großen Prozeßmaterials dürfte diese Materie heute weitgehend geklärt sein. Im Gefolge des ersten, namentlich aber während des zweiten Weltkrieges trat das Militärversicherungsrecht in den Vordergrund. Aus den Tausenden von MV-Fällen, die richterlich zu beurteilen waren, haben dann die bedeutensten grundsätzlichen Entscheidungen ihren Eingang in die amtliche Sammlung gefunden. Auch das neue MVG von 1948 dürfte Anlaß zu einer weiteren präjudiziellen Rechtsprechung geben. Heute gewinnt das AHVG mit seinen zahlreichen oft recht delikaten Fragen an Bedeutung. Ein Versicherungsgesetz, das die gesamte Bevölkerung erfaßt, trifft notwendig Sachverhalte, die der Gesetzgeber in ihrer Mannigfaltigkeit nicht zu überblicken

und zu erfassen vermochte. Hier werden die Verwaltung, namentlich aber die Rechtsprechung, eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen haben. — Diese Konjunkturschwankungen in den einzelnen Zweigen der öffentlichen Versicherung kommt naturgemäß auch in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen zum Ausdruck. Jedes Heft enthält in gesonderten Abschnitten Entscheidungen auf dem Gebiete des KUVG, des MVG und des AHVG. Den Urteilen wird in den drei Landessprachen ein Résumé des Erkenntnisses vorausgeschickt. Der Tatbestand ist wiedergegeben, soweit das für die Beurteilung des konkreten Rechtsfalles notwendig erscheint. Die Motive werden meist in extenso gegeben oder doch soweit sie sich zu Rechtsfragen aussprechen. Die Sammlung folgt bewährten, durch ihre ersten Redaktoren inaugurierten Grundsätzen. — Bisher erschien die Sammlung jährlich in zwei Heften, für das Jahr 1950 sind deren drei angekündigt, und ab 1951 werden jährlich vier Hefte herausgegeben. — Mit der Ausweitung der Sozialversicherung wächst auch der Kreis der an dieser amtlichen Sammlung der Entscheide Interessierten. Es sind alle jene, die sich von Berufs oder Amtes wegen mit Fragen der Sozialversicherung zu befassen haben.

Prof. Eugen Isele, Freiburg

Monteil, Victor: Das Objekt der Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz. (Abhandlungen zum schweiz. Recht NF Heft 265.) Bern 1949 (Stämpfli). Fr. 9.—.

Im Hauptteil seiner vorzüglichen Arbeit stützt sich Monteil mit Recht auf die zivilrechtlichen Grundlagen, die er systematisch heranzieht. Kein anderes Gebiet des Steuerrechtes ist wohl so sehr von den zivilrechtlichen Verhältnissen abhängig wie gerade das Erbsteuerrecht. Diese richtig zu erfassen, ist daher die Grundlage für jede erfolgreiche Bearbeitung des Erbschaftssteuerrechtes. Der Verfasser hat dies getan und gelangt daher dank der wohlausgebauten zivilrechtlichen Systematik zu einem übersichtlichen Katalog derjenigen Vorgänge, die eine Erbschaftssteuerpflicht auslösen sollen. Ihnen stellt er die weiteren, nicht erbrechtlichen Vorgänge gegenüber, die ebenfalls der Anknüpfung einer Erbschaftssteuerpflicht dienen. Daher dürfte die Arbeit Monteils bei jeder Einführung oder Revision eines Erbschaftssteuergesetzes unentbehrlich sein. Dabei ist es sehr bequem, daß die hauptsächlichsten Bestimmungen der kantonalen Gesetze am Schluß der Arbeit abgedruckt sind (wobei freilich stets nachzuprüfen ist, ob sie nicht überholt sind).

In einem weiteren, ausschließlich steuerrechtlichen Teil spricht sich der Verfasser grundsätzlich zur Frage des Steuer-

objektes und der Bemessungsgrundlage (Steuersubstrat) aus. Dadurch erhält er auch steuerrechtlich einen klaren Aufbau. Der Unterzeichnete ist dabei als Basler wohl kaum berufen, die Charakterisierung der Nachlaßsteuer als einer «letzten Vermögenssteuer» zu beanstanden, nachdem Basel auch in seinem eben revidierten Steuergesetz sogar seine Erbanfallsteuer zu den direkten Steuern gezählt hat. Aber gerade die Tatsache, daß man sogar eine Erbanfallsteuer als «letzte Vermögenssteuer» betrachten kann, mahnt bei derartigen Klassifizierungen, wo nicht Tradition und politische, sondern nur wissenschaftliche Erwägungen entscheiden sollen, zur Vorsicht.

Ein weiterer Teil enthält Ausführungen über die «Steuerhoheit und ihre Begrenzung». Dabei fällt es nicht leicht, gerade im Zusammenhang mit dem Erbsteuerrecht zu lesen, daß den Kantonen hier keine originäre, sondern nur vom Bund abgeleitete Steuerhoheit zustehe. Da eine solche Meinungsäußerung ohne Einfluß auf die im allgemeinen als richtig empfundenen Ergebnisse der Abhandlung ist, hätte sie wohl ohne weiteres unterbleiben können, zumal da sie mit der herrschenden Auffassung in dieser Frage im Widerspruch zu stehen scheint. Ein ganz ähnlicher Einwand ist zu den Ausführungen über die Begrenzung der Steuerhoheit anzubringen. Auch hier wäre etwas mehr Vorsicht in den Äußerungen über die verschiedenen Formen der extraterritorialen Besteuerung sowie über andere Arten der Lokalisierung des Vermögensüberganges, als sie der interkantonalen Doppelbesteuerungspraxis bekannt sind, zu empfehlen gewesen. Was andere Staaten von jeher als richtig praktiziert haben, kann man nicht einfach mit dem Ausdruck «ungebührlich» abtun. Überhaupt können die zahlreichen Fragen des Doppelbesteuerungsrechtes nicht so ohne weiteres in einer Monographie über das Erbschaftssteuerobjekt behandelt werden. Dennoch wird Manchem die gegebene Zusammenstellung über die Hauptregeln im interkantonalen Verkehr von Nutzen sein.

In einem besonderen Teil sind schließlich die Regeln über die Bemessung des Substrates (des übergegangenen Vermögens) zusammengestellt. Auch dieser Teil gibt einen klar geordneten Überblick über die verschiedenen Probleme, wie insbesondere über die Bewertung und den Schuldenabzug, wenn auch gerade zur zuletzt erwähnten Frage etwas mehr Ausführlichkeit die Brauchbarkeit der Monographie in der Praxis stark erhöht hätte.

Allgemein ist zu sagen, daß die Abhandlung Monteils die leichter zugänglichen Präjudizien aus den verschiedenen Kantonen berücksichtigt hat und deshalb zusammen mit der gründlichen Durchdringung des reichhaltigen Stoffes einen sehr schät-

zenswerten Beitrag zur Abklärung dieses interessanten Teilgebietes des Steuerrechtes für Theorie und Praxis darstellt, auch wenn man in den Einzelheiten nicht mit allen Schlußfolgerungen einverstanden sein sollte.

Dr. Walter Studer, Basel

Räber, Ludwig: Ständerat Räber. Ein Leben im Dienste der Heimat, 1872—1934. Mit einem Nachwort von Bundesrat Ph. Etter. Einsiedeln 1950 (Benziger). 324 S. Geb. Fr. 17.40.

Die Personalunion des Juristen mit dem Politiker ist ein höchst natürliches Phänomen, weil die Probleme, die sich dem Gesetzgeber und dem Rechtsanwender stellen, «im wesentlichen übereinstimmen», so zwar, daß «die Hauptschwierigkeit der praktischen Aufgabe, die der Rechtsanwendung gestellt ist, ihrem Kern nach eine gesetzgeberische ist» (W. Burckhardt). Im Leben des Schwyzer Ständerates Dr. Josef Räber war diese Personalunion in besonders intensiver und interessanter Weise verwirklicht. Der Aufstieg des Juristen und Anwaltes ist aufs engste mit dem des Politikers verknüpft. Das gilt für sein Wirken in Gemeinde, Kanton und Bund (ab 1916), und es gilt sogar — mutatis mutandis — für die Jahre 1928—1934, wo er als Direktor des Bureaus der Internationalen Telegraphenunion sich jeder Einmischung in die heimatliche Politik enthielt.

Das Buch des Sohnes ist kein billiges Loblied auf den Vater. Der Autor schildert rein dokumentarisch die Tatbestände und ihren Ablauf, wobei er anhand der Tagebücher und der umfangreichen Korrespondenz den Vater ausgiebig zum Wort kommen läßt. Eigene Werturteile gibt er mit äußerster Zurückhaltung, Urteile Dritter in vorsichtig abgewogenen Dosen. Die Darstellung enthält ein instruktives Stück Dorf-, Kantons- und Schweizergeschichte. Den Juristen fesselt vor allem auch die Darstellung des Berufsethos eines Anwalts und konservativen Staatsmannes, der aus kleinsten Anfängen und mancher Bedrängnis, gegen vielerlei Intrigen und Rivalitäten in die obersten Ränge der eidgenössischen Magistratur aufstieg und an der Rechtsetzung in Kanton und Bund während Jahrzehnten gewichtigen Anteil hatte. Die im Kanton Schwyz heute noch geltenden Gesetze aus Räbers Feder — darunter das EG zum ZGB und die ZPO — füllen rund 200 Druckseiten.

Dr. Paul Reichlin, Schwyz

Eingegangene Bücher

(Besprechung vorbehalten)

Arminjon, P., Nolde, B., Wolff, Martin: Traité de droit comparé. Tome II. Paris 1950. (Librairie générale de droit et de jurisprudence.) 635 p.

Beitzke, G., und Hübner, K.: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Zwei Abhandlungen. (14. Beiheft zur deutschen Rechts-Zeitschrift.) Tübingen 1950 (Mohr/Siebeck). 100 S. DM 6.20.

Bindschedler, R. I.: Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der schweiz. Praxis über den Schutz schweiz. Vermögenswerte im Ausland. (Zürcher. Studien z. internat. Recht Nr. 18.) Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 127 S. Fr. 9.—.

Blaesner, Heinrich: Die wichtigsten Bestimmungen im Haftpflichtrecht. Karlsruhe (C. F. Müller). 72 S. DM. 1.90.

Bossard, Damian W. E.: Beitrag zur Versicherungsvertrags-theorie. (Abh. z. schweiz. Recht NF Heft 276.) Bern 1950 (Stämpfli). 92 S. Fr. 5.50.

Bürgi, W. F.: Der Wohlfahrtsfonds privatwirtschaftlicher Unternehmen im schweiz. Recht. (Veröffentlichungen der Handelshochschule St. Gallen, H. A. 26.) Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 88 S. Fr. 7.50.

Bütikofer, G.: Die Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinden. Ein Beitrag zur Lehre von der Gemeindeautonomie unter besonderer Berücksichtigung des zürcher. Rechts. Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 156 S. Fr. 9.—.

Del Vecchio, Giorgio: Die Gerechtigkeit. 2., neubearb. Aufl., übersetzt von F. Darmstaedter. Basel 1950 (Verlag f. Recht u. Gesellschaft). 224 S. Fr. 20.—.

Droeven, Florent: Die Genehmigung kant. Gesetze und Verordnungen durch den Bundesrat als Problem des Bundesstaates. (Veröffentlichung der Handelshochschule St. Gallen, A. H. 25.) Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 175 S. Fr. 6.—.

Eichler, Hermann: Die Rechtslehre vom Vertrauen. Privatrechtliche Untersuchung über den Schutz des Vertrauens. Tübingen 1950 (Mohr). XIV u. 123 S. DM 12.—.

Festschrift zur Hundertjahrfeier des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes. 1850—1950. Wien 1950 (Manz). 283 S. sFr. 18.50.

Fink, P., und v. Rechenberg, D.: Kartothek zum Schweizerischen Strafgesetzbuch. 9. Lieferung. Judikatur des Jahres 1948. Zürich 1950 (Schultheß).

Germann, O. A.: Grundlagen der Rechtswissenschaft. Bern 1950 (Stämpfli). 244 S. Lwd. geb. Fr. 16.—.

International Monetary Fund. Annual report of the executive directors for the fiscal year ended april 30, 1950. Washington 1950 (Internat. Monetary Found). 160 p.

Die Judikate und Sprüche des Obersten Gerichtshofes seit seinem Bestande. Hrsg. vom Redaktionsausschuß des Obersten Gerichtshofes. Wien 1950 (Manz). Gr. 8^o, 960 S. sFr. 46.50.

Kohler, François: Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Verwaltung in der AG. (Abh. z. schweiz. Recht NF Heft 278.) Bern 1950 (Stämpfli). 106 S. Fr. 5.50.

Kreller, Hans: Römisches Recht. Bd. II. Grundlehren des gemeinen Rechts, Romanist. Einführung in das geltende Privatrecht. (Rechts- u. Staatswissensch. Bd. 9.) Wien 1950 (Springer). XV u. 414 S. sFr. 20.50.

Lautner, Julius, Georg: Die kriegswirtschaftliche Preiskontrolle in der Schweiz. Staatliche Preisreglementierung und Preisüberwachung der Kriegs- und der Übergangszeit. Zugleich System des schweiz. Kriegswirtschaftsrechts Bd. 3. Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 1236 S. Fr. 44.—.

Mélanges François Guisan. Recueil de travaux publié par la Faculté de droit de l'Université de Lausanne. Lausanne 1950 (F. Rouge & Cie). 426 p. Fr. 18.—.

Niethammer, Emil: Lehrbuch des besonderen Teils des Strafrechts. Tübingen 1950 (Mohr). XVI u. 471 S. DM 16.80, Lwd. geb. DM 19.80.

Piccard, Thilo, Steiner: Rechtswörterbuch. Französisch-Deutsch und Deutsch-Französisch I. Teil, Französisch-Deutsch Lfg. 6/7 (Schluß). Zürich 1950 (Schultheß). S. 417—596 u. XII. Fr. 14.40.

Robert, Denise: Etude sur la neutralité suisse. Préface du Ministre A. Zehnder. (Zürcher Studien z. internat. Recht Nr. 16.) Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 102 S.

Schwaller, Heinrich R.: Das Vormundschaftsrecht im Staate Solothurn vom Erlaß des Solothurner Stadtrechts bis zum Ende des Ancien Régime 1604—1798. Thèse Lausanne. Solothurn 1950 (A. Lüthy). 175 S. Fr. 10.—.

Schwind, Fritz: Römisches Recht. Bd. I. Geschichte, Rechtsgang, System des Privatrechtes. (Rechts- u. Staatswissensch. Bd. 8.) XX u. 410 S. Wien 1950 (Springer). sFr. 20.50.

Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1950 (Europa-Verlag). 168 S. Fr. 7.50.

Vom Kauf nach schweizerischem Recht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Theo Guhl. Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 243 S. Lwd. geb. Fr. 18.—.

Zihlmann, Rudolf: Legitimität und Legalität des Notrechts. (Abh. z. schweiz. Recht NF H. 277.) Bern 1950 (Stämpfli). 98 S. Fr. 5.50.
